

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lehmkuhlen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 03.08.2016, GVOBl. S. 788, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), des § 27 des Bestattungsgesetzes vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70) und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lehmkuhlen vom 19.09.2006 gilt nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.2016 folgende Gebührensatzung:



RUHEPARK
LEHMKUHLEN

§ 1 – Allgemeines

- Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Lehmkuhlen und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 19.09.2006 Benutzungsgebühren erhoben.
- Die in dieser Satzung genannten Beiträge und Benutzungsgebühren sind Nettobeträge, denen jeweils die Mehrwertsteuer in der sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Höhe zugerechnet wird.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattung zu tragen haben.
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 – Gebühren

- Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Landschaftselementes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Grabstätte im Park oder dem Arboretum des Friedhofs der Gemeinde Lehmkuhlen und die direkten und angrenzenden Landschaftselemente (LE).
- Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab.
- Gebührenhöhe für Einzelgrabstätte (§ 15 Friedhofssatzung)

WS	Bewertung	ND	Gebühr
Park 1	LE bis ca. 40 Jahre alt	20	460,00 €
		99	560,00 €
Park 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	20	555,00 €
		99	750,00 €
Park 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	20	690,00 €
		99	990,00 €
Park 4	LE ab ca. 121 Jahre alt o. bes. Merkmale	20	990,00 €
		99	1.400,00 €
Arboretum 1	LE bis ca. 40 Jahre alt	20	650,00 €
		99	800,00 €
Arboretum 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	20	855,00 €
		99	1.150,00 €
Arboretum 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	20	1.045,00 €
		99	1.510,00 €
Arboretum 4	LE ab ca. 121 Jahre alt o. bes. Merkmale	20	1.370,00 €
		99	1.980,00 €
Sternschnuppen	LE bis ca. 80 Jahre alt, nur Minderjährige	20	595,00 €
		99	695,00 €
Anonym	LE bis ca. 60 Jahre alt, nur öff. Verw.	20	460,00 €
WS: Wertstufe — ND: Nutzungsdauer in Jahren			

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelgrabstätten gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr bei bis zu drei Einzelgrabstätten um jeweils 20% und ab vier Einzelgrabstätten um jeweils 30%.

- Gemeinschafts- und Familiengrabstätte (§ 16 Friedhofssatzung)

WS	Bewertung	ND	Gebühr
Park 1	LE bis ca. 40 Jahre alt		3.695,00 €
Park 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt		4.930,00 €
Park 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt		5.995,00 €
Park 4	LE ab ca. 121 Jahre alt o. bes. Merkmale		8.970,00 €
Arboretum 1	LE bis ca. 40 Jahre alt		5.710,00 €
Arboretum 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt		7.615,00 €
Arboretum 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt		8.610,00 €
Arboretum 4	LE ab ca. 121 Jahre alt o. bes. Merkmale		14.950,00 €

- Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. Samstag) wird zusätzlich eine Gebühr von 85,00 € erhoben.

§ 4 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lehmkuhlen, den 28.12.2016